

Vorlage-Nr.: **0797-2012/DaDi** vom 24.04.2012

Aktenzeichen: 419-009

Fachbereich: VI/1 - Familienförderung

Beteiligungen: *EB - Erste Kreisbeigeordnete*
L - Landrat

Produkt: **1.06.01.01 Förderung in Tageseinrichtungen**

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Jugendhilfeausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Kreisausschuss	N	Zur abschließenden Beschlussfassung
3.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren**

Beschluss:

Hinsichtlich der Abwicklung des Förder- und Finanzierungsverfahrens der Entwicklung von Kindertagesstätten zu Familienzentren auf der Basis der durch den Kreistag beschlossenen Konzeption „Kindertageseinrichtungen auf dem Weg zu Familienzentren“ (Anlage 1) ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Entscheidung über die Aufnahme von Kindertageseinrichtungen in das Förderprogramm des Landkreises Darmstadt-Dieburg und die Gewährung von Fördermitteln erfolgt auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses durch den Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg (§ 71 Absatz 3 SGB VIII).
2. Das Verfahren zur Bewilligung von Leistungen nach der Konzeption „Kindertageseinrichtungen auf dem Weg zu Familienzentren“ setzt die Vorlage aussagefähiger Antragsunterlagen voraus. Entsprechende Förderanträge sind unter Verwendung des als Anlage 2 beigefügten Antragsformulars an die Verwaltung des Jugendamtes (Familienförderung) zu richten, welche die Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss vorbereitet.
3. § 74 Abs. 1 bis 5 SGB VIII gilt entsprechend.

Begründung:

Der Jugendhilfeausschuss hat gem. § 71 Abs. 3 SGB VIII (Zitat) „Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse“.

Durch den Antrag des Jugendhilfeausschusses Darmstadt-Dieburg (so beschlossen am 08.05.2012) werden die Repräsentativorgane des Kreises aufgefordert ihm durch Beschluss die abschließende Entscheidung über Vergabe der Fördermittel des Kreises auf der Basis der beschlossenen Konzeption „Kindertageseinrichtungen auf dem Weg zu Familienzentren“ zu übertragen.

Dies entspricht der Intention der zitierten gesetzlichen Vorgabe und ist darüber hinaus mit Blick auf die Zusammensetzung des Ausschusses sachlich angemessen und fachlich geboten.

Gemäß § 74 Abs. 1 SGB VIII soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also der Landkreis, die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe fördern. Dessen Abs. 1 bis 5 gelten für die Abwicklung des Förderverfahrens „entsprechend“.

Anlage:

- Anlage 1: Kindertageseinrichtungen auf dem Weg zu Familienzentren
- Anlage 2: Förderantrag 2012